

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN / KANTON SOLOTHURN

TEILZONENPLAN 1:2500

(GB OLTEN NR. 3326, 4217)

AUFLAGEBESCHLUSS DURCH DEN STADTRAT
AM 21.01.82

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 5.02.82
BIS UND MIT 8.03.82

GENEHMIGT DURCH DEN STADTRAT
AM 18.03.82

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT
AM

FÜR DIE RICHTIGKEIT
OLTEN, DEN 18. Mai 1982

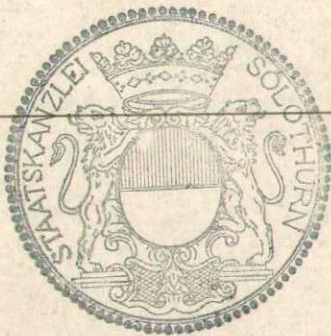
DER STADTAMMANN

DER STADTSCHREIBER

DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS SOLOTHURN

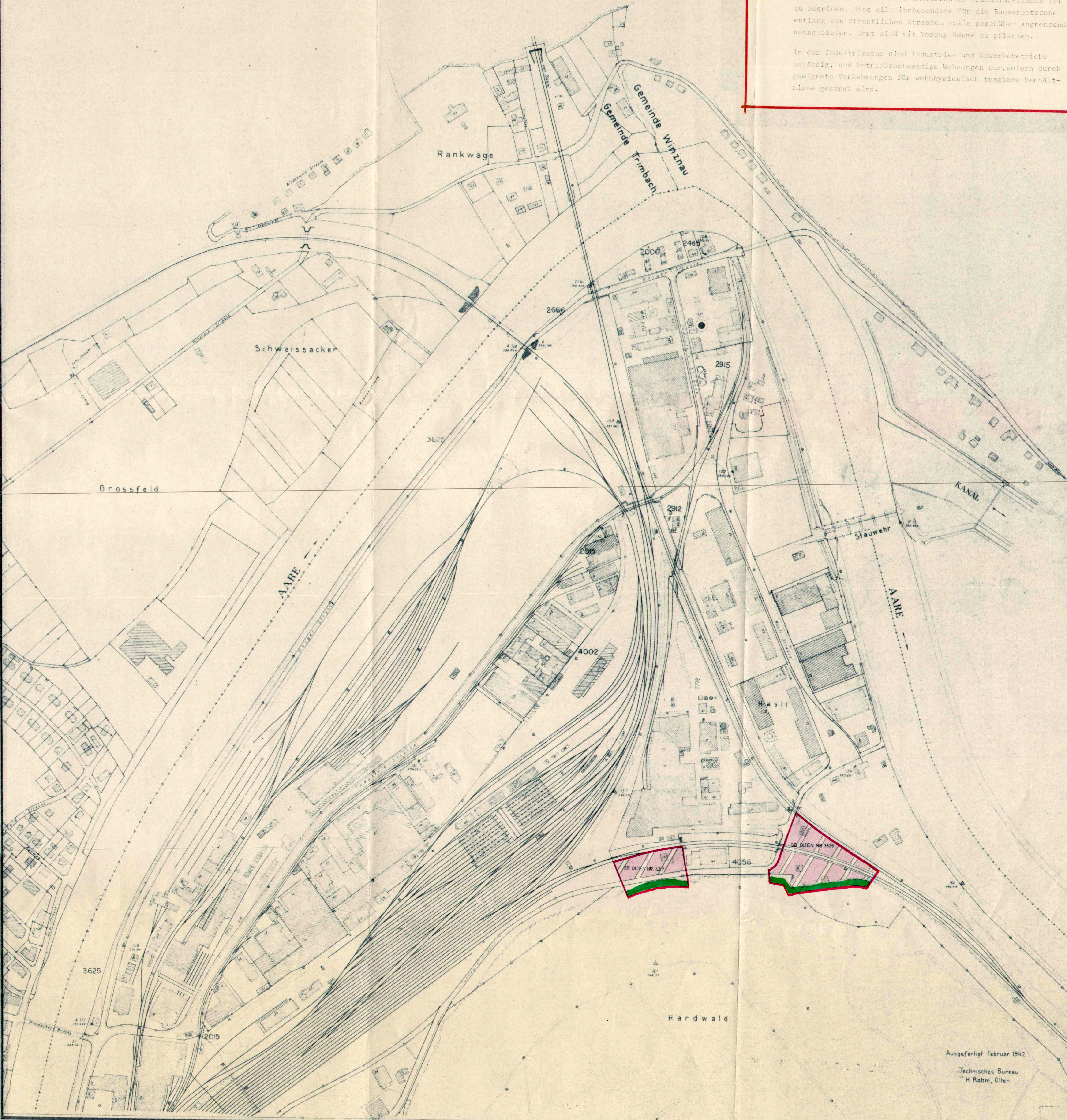
Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1332 genehmigt.
Solothurn, den 4. Mai 1982
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis



LEGENDE

- GELTUNGSBEREICHE
- I INDUSTRIEZONE
- WALD
-



Zonenvorschriften der Industriezone

In der Industriezone kann die geschlossene Bauweise eingeführt werden.

Die Baukommission kann die Gebäudehöhe beschränken, wenn das Stadtbild gestört oder berechnigte nachbarliche Interessen verletzt werden.

Ein angemessener Teil der unüberbauten Grundstücksfläche ist zu begrünen. Dies gilt insbesondere für die Bauverbotszone entlang von öffentlichen Strassen sowie gegenüber angrenzenden Wohngebieten. Dort sind mit Vorzug Bäume zu pflanzen.

In der Industriezone sind Industrie- und Gewerbebetriebe zulässig, und betriebsnotwendige Wohnungen nur, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohngygiensich tragbare Verhältnisse gesorgt wird.